

Vorab per E-Mail (abtg@seco.admin.ch)
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
ABTG
Stauffacherstrasse 101
8004 Zürich

23. Dezember 2009

Stellungnahme: Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. November 2009 haben Sie uns im Rahmen der Anhörung zur Verordnung über die Produktesicherheit zur Stellungnahme eingeladen. Dafür sowie für die mit E-Mail vom 1. Dezember 2009 gewährte Fristerstreckung bis Ende Jahr danken wir Ihnen bestens.

economiesuisse ist insgesamt mit der Verordnung über die Produktesicherheit einverstanden. Klärungsbedarf besteht allerdings mit Blick auf eine Konkretisierung der Meldepflicht von Art. 8 Abs. 5 PrSG. Weiter müssen die Vorgaben an die Sprache von Anleitungen praktikabler ausgestaltet und einige Korrekturen redaktioneller Art vorgenommen werden.

1. Produktbeobachtungs- und Meldepflicht

Die in Art. 8 Abs. 5 PrSG verankerte Meldepflicht des Herstellers im Zusammenhang mit der Produktbeobachtung während der gesamten Gebrauchsdauer der Produkte führt mit Bezug auf die Meldepflicht zu Verunsicherung und Vollzugsproblemen. Insbesondere stellen sich folgende Fragen:

- ***Welche Massnahmen müssen konkret gemeldet werden?***
Die PrSV äussert sich nicht dazu, welche konkreten Gefahren gemäss Art. 8 Abs. 5 PrSG den Vollzugsorganen gemeldet werden müssen. Entsprechende Konkretisierungen auf Verordnungsstufe wären deshalb angezeigt.
- ***Besteht die Meldepflicht nur für nach Inkrafttreten des PrSG in Verkehr gebrachte Produkte oder muss ein Hersteller auch Gefahren alter Produkte melden?***
Diese Frage stellt sich insbesondere für Betriebe, deren Produkte durch Drittunternehmen gewartet werden. Auch diesbezüglich besteht ein Konkretisierungsbedarf.

- **Was geschieht mit den Meldungen?**

Es besteht Unklarheit darüber, was mit den gemeldeten Massnahmen, die von den Vollzugsorganen gemäss Art. 4 Abs. 2 PrSV der Informations- und Koordinationsstelle „unverzüglich zur Kenntnis gebracht“ werden müssen, konkret geschieht. Mit einer Publikation der Massnahmen durch die Organe könnten sämtliche relevanten Adressaten im Markt erreicht werden.

Im Zusammenhang mit den damit nötigen Konkretisierungen der Produktbeobachtungs- und Meldepflicht verweisen wir auf die Ihnen direkt zugestellte Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Aufzugsunternehmen vom 30. November 2009. Die darin gemachten Ausführungen und Vorschläge werden von uns unterstützt.

2. Sprache der Anleitungen

Gemäss Art. 8 Abs. 1 PrSV müssen die Anleitungen in der schweizerischen Amtssprache des Landesteiles abgefasst sein, in dem das Produkt voraussichtlich verwendet wird. Diese Voraussehbarkeit ist für den Hersteller kaum je gegeben: Gemäss aktuellem Wortlaut kann er sich nicht am Lieferort orientieren, sondern muss vorwegnehmen, wo ein Produkt verwendet wird. Dies ist insbesondere bei Produkten, die von Konsumenten verwendet werden, nicht voraussehbar. Nicht nur an den Sprachgrenzen zeigt sich diese Schwierigkeit besonders deutlich, sondern auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Internet-Handels. Schliesslich führt diese Bestimmung dazu, dass die Anleitungen in allen Landessprachen verfügbar sein müssen. Vorzuziehen ist aus unserer Sicht ein Anknüpfen an den Ort des Inverkehrbringens. Dieser ist für den Hersteller eher voraussehbar.

Ebenfalls bei Art. 8 Abs. 1, aber auch bei Abs. 2, stellt sich die Frage, ob eine Übersetzung auf Rätoromanisch vorausgesetzt wird. Die Antwort auf diese Frage ist beim aktuellen Wortlaut unklar, sollte vor dem Hintergrund der gegebenen Zweisprachigkeit der Angehörigen dieser Sprachminderheit aus Gründen der Verhältnismässigkeit aber verneint werden.

3. Zugriff der Behörden auf Hersteller im Ausland

Unklar ist, welche Zugriffsmöglichkeiten Schweizer Marktaufsichtsbehörden auf Hersteller im Ausland haben. Zu prüfen wäre diesbezüglich allenfalls eine Kann-Vorschrift mit Bezug auf eine in der Schweiz ansässige Ansprechperson eines «ausser-europäischen» Herstellers für die Marktaufsichtsbehörden.

4. Redaktionelle Korrekturen

Erlauben Sie uns abschliessend einige redaktionelle Bemerkungen, welche alle im Zusammenhang mit der Aufhebung der Verordnung vom 12. Juni 1995 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEV) stehen.

In Anhang 1 wird fälschlicherweise an folgenden Stellen weiterhin auf die STEV Bezug genommen:

- Ziffer II (Verfahren der Konformitätsbewertung bei Gasgeräten) Buchstabe E (Prüfung auf Baumusterkonformität) lit. c:
Streichen des letzten Nebensatzes oder Ersetzen von „STEV“ durch „PrSV“
- Ziffer II (Verfahren der Konformitätsbewertung bei Gasgeräten) Buchstabe F (Einzelprüfung) lit. b:
Ersetzen von „STEV“ durch „PrSV“

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung

Urs Furrer
Stv. Leiter Wettbewerb und Regulatorisches